



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau

60488 Frankfurt am Main,

Klägerin und Zulassungsantragsgegnerin,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Dr. Alexander F. Peter,
Poststraße 32, 60329 Frankfurt am Main,

gegen

das Studentenwerk Frankfurt am Main,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Bockenheimer Landstraße 133, 60325 Frankfurt am Main,

Beklagten und Zulassungsantragsteller,

wegen Ausbildungsförderung

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 10. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Dr. Nassauer,
Richter am Hess. VGH Kohde und
Richter am VG Wanner (abgeordneter Richter)

am 24. November 2009 beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 23. März 2009 - 3 K 3803/08.F - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Kosten des Zulassungsverfahrens hat der Beklagte zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Der am 24. April 2009 bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main eingegangene und am 29. Mai 2009 mit einer Begründung versehene Berufungszulassungsantrag des Beklagten gegen das ihm am 30. März 2009 zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 23. März 2009 - 3 K 3803/08.F - ist zwar form- und fristgemäß gestellt und begründet worden. Er hat aber in der Sache keinen Erfolg, weil die Berufung gemäß § 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO nur zuzulassen ist, wenn einer der Gründe des § 124 Abs. 2 VwGO dargelegt ist und vorliegt. Das ist hier bezüglich des allein geltend gemachten Zulassungsgrundes der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) indes nicht der Fall.

Das Antragsvorbringen führt bei dem Senat nicht zu ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils.

Dies gilt zunächst in Bezug auf die von dem Beklagten vertretene Ansicht, entgegen der vom Verwaltungsgericht vertretenen Auffassung handele es sich bei der Tätigkeit des Vaters der Klägerin als entsandter Werkvertragsarbeitnehmer bereits nicht um eine Tätigkeit, die zumindest typischerweise zur Entrichtung von Steuern verpflichtet, da diese Beschäftigtengruppe angesichts der geringen Löhne mit der Möglichkeit der steuerlichen Geltendmachung von Werbungskosten "regelmäßig keine Steuern zahlen dürfte".

Der seitens des Beklagten verwendete Konjunktiv lässt bereits vermuten, dass der Beklagte insoweit selbst gewisse Zweifel hegt, ob diese Beschäftigtengruppe tatsächlich regelmäßig keine Steuern zahlt. Vor allem aber zeigen die bei der Behördenakte befindlichen Lohnsteuerbescheinigungen, dass im vorliegend zu beurteilenden Fall die Tätigkeit des Vaters der Klägerin nach Umfang und Dauer so gewichtig war, dass sie sehr wohl zur Entrichtung von Lohnsteuer führte. So wurde beispielsweise im Jahr 2005 bei einem Bruttoarbeitslohn von 18.912,18 EUR Lohnsteuer in Höhe von 1.815,96 EUR einbehalten. Der Umstand, dass die entrichteten Steuern im Wege des Lohnsteuerjahresausgleichs angesichts der familiären Situation des erwerbstätigen Vaters und insbesondere unter Berücksichtigung der Freibeträge für die vorhandenen Kinder zurückerstattet wurden, führt nicht

dazu, dass gleichsam im Nachhinein das Vorliegen einer Erwerbstätigkeit zu verneinen wäre. Andernfalls würden gerade diejenigen Personen durch den Ausschluss ihrer Kinder vom Anspruch auf Ausbildungsförderung belastet, die aufgrund ihrer familiären Situation steuerlich entlastet werden sollen. Auch die zu Erwerbszwecken ausgeübte Tätigkeit des Vaters der Klägerin ließ im Übrigen einen Ertrag für die Allgemeinheit erwarten, der Sozialinvestitionen ermöglichte (vgl. hierzu: BVerwG, Urteil vom 4. Juni 1981 - 5 C 30.79 -, DVBl. 1982, 260). Auf den Umfang des während der gesetzlich geforderten Dauer der Erwerbstätigkeit erbrachten Beitrags zum Sozialprodukt, aus dem nach der Intention des Gesetzgebers die Sozialinvestition Ausbildungsförderung geleistet werden kann, kommt es nicht an. Daher kann auch eine dauernde Erwerbstätigkeit, die nur eine minimale oder gegebenenfalls überhaupt keine Lohnsteuerpflicht zur Folge hat, durchaus die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BAföG erfüllen; insoweit ist dem Gesetz keine Einschränkung zu entnehmen (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 23. September 1980 - IX OE 112/79 -). Dies gilt vorliegend gerade auch unter Einbeziehung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföGVwV), die eine gleichförmige Gesetzesanwendung sicherstellen soll. Nach Satz 1 der Nummer 8.2.6 BAföGVwV ist erwerbstätig eine Person, die eine selbständige oder nicht selbständige Tätigkeit ausübt und in der Lage ist, sich aus dem Ertrag dieser Tätigkeit selbst zu unterhalten. Diese Voraussetzungen waren bei dem Vater der Klägerin erfüllt.

Weder dem Gesetz noch der BAföGVwV ist ferner zu entnehmen, dass eine Erwerbstätigkeit im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BAföG nur gegeben ist, wenn der Arbeitnehmer Sozialversicherungsbeiträge in der Bundesrepublik Deutschland zahlt. Der Umstand, dass Sozialversicherungsbeiträge in der Bundesrepublik Deutschland nicht entrichtet werden, kann keine Relevanz erlangen, wenn er - wie vorliegend - nicht aus dem geringen Umfang oder der kurzen Dauer der Erwerbstätigkeit resultiert, sondern daraus, dass die Bundesrepublik Deutschland mit dem Entsendestaats vereinbart hat, dass der entsandte Arbeitnehmer hinsichtlich der Sozialversicherung den Rechtsvorschriften des Entsendestaates untersteht, als wäre er in dessen Gebiet beschäftigt (vgl. Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 des Abkommens vom 25. April 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Sozialversicherung von Arbeitnehmern, die in das Gebiet des anderen Staates vorübergehend entsandt werden - BGBl. II 1974 S. 926 -). Die vom Gesetz-

geber befürchtete missbräuchliche Inanspruchnahme von Ausbildungsförderung, die durch § 8 Abs. 3 BAföG verhindert werden soll, ist bei dieser Konstellation nicht zu besorgen.

Die Kosten des Zulassungsverfahrens hat nach § 154 Abs. 2 VwGO der Beklagte zu tragen, da sein Rechtsmittel ohne Erfolg bleibt. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 188 Satz 2 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Nassauer

Kohde

Wanner



Ausgefertigt:

Kassel, den 26. NOV. 2009.....
Geschäftsstelle
des Hess. Verwaltungsgerichtshofes

Späcker

als Urkundebeamtin der Geschäftsstelle